



**Familienbund
Oberösterreich**

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz



Teil 1

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)

betriebliche Krabbelstube

Rosenbauer International AG, PEZ/Haas Gruppe, Silhouette International Schmied AG

gültig ab 01. September 2025

1 Betrieb der KBBE

Der Rechtsträger Familienbund OÖ GmbH (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine KBBE nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG), mit Sitz in 4040 Linz, Hauptstraße 83-85.

2 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3 Ferien und Schließtage

- 3.1 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe „Bedarfserhebung“) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2 24. Dezember bis einschließlich 06. Jänner.
- 3.3 Die Osterferien sind die gesamte Karwoche bis einschließlich Ostermontag.
- 3.4 An Zwickeltagen wird anhand einer Bedarfserhebung entschieden, ob die Krabbelstube geschlossen bleibt. Die KBBE ist ab dem 3. anwesenden Kind geöffnet. Der Rechtsträger ist berechtigt entsprechende Nachweise für den tatsächlichen Bedarf einzuheben.

4 Öffnungszeiten der KBBE

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1 Krabbelstübengruppe(n)

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:00 Uhr

4.2 Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.

4.3 Um den Kindern eine erholsame Mittagsruhe zu ermöglichen, gibt es eine Abholsperrung zwischen 12:00 und 14:00 Uhr.

4.4 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.

5 Bedarfserhebung

Während des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekanntgegebenen Betreuungsbedarfs einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6 Aufnahme in die KBBE

6.1 Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. KBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

6.2 In der KBBE wird eine Krabbelstübengruppe mit Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Kindertarteneintritt geführt, deren Eltern bzw. Elternteil in einem der Unternehmen Rosenbauer, Pez/Haas Gruppe oder Silhouette beschäftigt sind, allgemein zugänglich.

6.3 Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.

6.4 Die Anmeldung für die Krabbelstube muss für mindestens zwei Tage pro Woche erfolgen.

6.5 Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
- Meldezettel
- Sozialversicherungsnummer
- SEPA-Lastschriftmandat

6.6 Die Aufnahme eines unternehmensfremden Kindes bedarf der Zustimmung der Unternehmensgruppe.

6.7 Bei der Anmeldung ist eine Kautions in der Höhe von 150,00 Euro zu hinterlegen. Die Kautions ist bei Zusage des Betreuungsplatzes fällig und wird von der Familienbund OÖ GmbH in Rechnung gestellt. Die Kautions wird bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes mit dem Elternbeitrag gegenverrechnet. Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes wird die Kautions einbehalten.

6.8 Wird der geplante Betreuungsbeginn seitens der Eltern nach hinten verschoben, hat der Rechtsträger in Absprache mit der Unternehmensgruppe die Möglichkeit, den Betreuungsplatz bei Bedarf anderweitig zu vergeben. In den Monaten Juli und August ist ein Einstieg in die Krabbelstube nicht möglich.

6.9 Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

6.10 Der Rechtsträger entscheidet bis zum 31. März des Jahres über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

7 Abmeldung von der KBBE

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE schriftlich zu erfolgen. Für die Monate Juni, Juli und August ist eine Abmeldung nicht möglich.

8 Widerruf der Aufnahme in die KBBE

8.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:

- Ein Elternteil ein ihm obliegende Verpflichtung (siehe „Pflichten der Eltern“) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird

8.2 Liegt kein regelmäßiger Besuch der Krabbelstube vor, so kann die Aufnahme widerrufen werden.

8.3 Sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit der Zahlung der Elternbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mindestens drei Monate im Rückstand, so kann die Aufnahme widerrufen werden.

8.4 Wenn das Dienstverhältnis der Eltern (Erziehungsberechtigten) in einem Unternehmen der Unternehmensgruppe beendet wurde. Das betroffene Kind darf noch bis zum Ende des Dienstverhältnisses der Eltern bzw. bis Jahresende, bis zu den Osterferien bzw. bis zum Ende des Betriebsjahres die KBBE besuchen.

8.5 Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9 Suspendierung

- 9.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2 Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 10.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 10.2 Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger zu einer Elternversammlung ein.
- 10.3 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11 Pflichten der Eltern

- 11.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2025 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 11.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.3 Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

- 11.6 Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:00 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 11.7 Die Eltern haben die Leitung der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigung(en) werden vom Rechtsträger nicht übernommen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.8 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 11.9 Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
- 11.10 Kinder zwischen der Vollendung des dritten und des sechsten Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 11.11 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12 Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der KBBE einverstanden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger / bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie schulärztliche Bestätigungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom zweiten bis zum fünften Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigungen werden vom Rechtsträger nicht übernommen.
- 12.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der KBBE Erste Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 12.3 Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur KBBE in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die KBBE nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der KBBE durch das Kind.

- 12.4 Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit. F Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

13 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14 Sonstiges

Der Rechtsträger ist bei Änderungen der Adresse, der Telefonnummer und des Dienstgebers unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der KBBE und an allen Orten, die im Rahmen der Betreuung besucht werden, verursachen.

15 Haftungsausschluss für mitgebrachte Sachen

Die KBBE haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die KBBE mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen.

Bitte beschriften Sie alle Gegenstände und Kleidungsstücke und vermeiden Sie es, wertvolle Gegenstände in die KBBE mitzunehmen.



**Familienbund
Oberösterreich**

Familienbund Oberösterreich GmbH | Hauptstraße 83-85, 4040 Linz



Teil 2

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)

betriebliche Krabbelstube

Rosenbauer International AG, PEZ/Haas Gruppe, Silhouette International Schmied AG

gültig ab 01. September 2025

1 Bewertung des Einkommens

- 1.1 Der Besuch einer institutionellen KBBE ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 14:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2 Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Oö. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3 Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung / zum Zeitpunkt der Aufnahme / zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres bei Einkünften aus selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel nachzuweisen.
- 1.4 Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2 Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 14:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- 2.2 Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen:
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der KBBE und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024

3 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1 Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet inkl. Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr eingehoben.
- 3.3 Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen. Ein Nachweis ist durch die Eltern zu erbringen.

4 Mindestbeitrag

- 4.1 Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 14:00 Uhr 51 Euro.
- 4.2 Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 14:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 14:00 Uhr beträgt 132 Euro.

6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1 Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 „Berechnung des Elternbeitrages“ fortfolgend berechneten Betrages.
- 6.2 Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 „Berechnung des Elternbeitrages“ fortfolgend berechneten Betrages.

7 Geschwisterabschlag

- 7.1 Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 30 %.

- 7.2 Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50 %.
- 7.3 Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE bzw. KBBE unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1 Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 128 Euro eingehoben.
- 8.2 Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor, bei:
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern
 - Außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- 8.3 Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. KBBG darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von monatlich 11,00 Euro eingehoben.
- 9.2 Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.3 Bei Austritt des Kindes aus der KBBE wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.4 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach Punkt 4, der Höchstbeitrag gemäß Punkt 5 und der Materialbeitrag laut Punkt 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/2026.

11 Sonstige Beiträge

Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt und ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro (Stand September 2025) pro Essensportion verrechnet.

Für die „Gesunde Bio-Jause“, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 10,00 Euro pro Monat pro Kind verrechnet.

12 Inkrafttreten

Die Einrichtungsordnung (Teil 1 + Teil 2) treten mit 01. September 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH


Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin